

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	17.09.2018

Anfrage der CDU-Fraktion - AN/1049/2018 - zum Bebauungsplan Kiesgrubenweg

Die CDU-Fraktion weist darauf hin, dass im Bebauungsplan Kiesgrubenweg seit Jahren vorgesehen ist, dass die Straße "Unter den Birken" nach rechts (als Planstraße 2) zum Kiesgrubenweg verschwenkt. Die Umsetzung dieser Planung über einen Erschließungsvertrag sei dringend erforderlich, da der Durchgangsverkehr durch den Hahnwald massiv zugenommen habe, seit die Adam-Riese-Straße fertiggestellt ist. Die CDU-Fraktion bittet die Verwaltung daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist Stand des Verfahrens?

Antwort der Verwaltung:

Die RKEP Immobilien GmbH & Co. KG hat 2017 die Verwaltung informiert, dass sie die bisher noch nicht in ihrem Eigentum befindlichen Erschließungsflächen der Planstraße 2 erwerben konnte. Im Zuge der Konkretisierung der Verkehrsplanung hat sich gezeigt, dass die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für den funktionsgerechten Ausbau unter Berücksichtigung von aktuellen Anforderungen angepasst werden müssen (Breite der Fahrbahn).

2. Wieweit ist die Straßenplanung fortgeschritten und wann ist diese abgeschlossen?

Antwort der Verwaltung:

Das von der RKEP beauftragte Ingenieurbüro hatte im Frühjahr 2018 einen ersten Vorentwurf für die Herstellung der Verkehrsanlagen vorgelegt. Inzwischen liegt ein überarbeiteter Entwurf für die Ausgestaltung der Verkehrsanlagen vor, der die benötigte Straßenbreite berücksichtigt. Auf der Grundlage dieses aktuellen Verkehrsanlagenplans soll ein Verfahren zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 69370/02 eingeleitet werden, sobald die RKEP ihre Verfügungsgewalt über sämtliche Erschließungs- und Ausgleichsflächen nachgewiesen hat. In diesem Änderungsverfahren würde auch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche für die durch die Erschließungsmaßnahme ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft auf Flächen des Erschließers verlegt werden.

Gleichzeitig wird die Verwaltung Verhandlungen mit dem Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen darüber aufnehmen, ob die Anbindung der Planstraße 2 an den Kiesgrubenweg mit einem Kreisverkehr oder einer Lichtsignalanlage erfolgt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan lässt beide Lösun-

gen gleichermaßen zu.

3. Wie sieht diese Planung aus und wann wird sie vorgestellt?

Antwort der Verwaltung:

Im Zuge des Verfahrens zur Änderung des gültigen Bebauungsplanes wird den politischen Gremien der geänderte Planentwurf zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Sobald der Vorentwurf der Verkehrsplanung für die Planstraße 2 von der Verwaltung und vom Landesbetrieb Straßen NRW geprüft wurde, wird dieser den zuständigen Gremien vorgestellt.

4. Welche weiteren Schritte sind erforderlich, um endlich zu einem Erschließungsvertrag zu kommen?

Antwort der Verwaltung:

Parallel zum Planänderungsverfahren muss durch die Verwaltung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW eine Verwaltungsvereinbarung für den Anschluss der Planstraße 2 an die Landesstraße Kiesgrubenweg abgeschlossen werden. Der Erschließer soll im Erschließungsvertrag verpflichtet werden, die in dieser Verwaltungsvereinbarung von der Stadt zu übernehmenden Pflichten zu erfüllen. Ferner hat der Erschließer durch einen qualifizierten Garten- und Landschaftsarchitekten die Planung der Straßenbäume der Planstraße 2 sowie der an die Straße angrenzenden öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen mit der Verwaltung abzustimmen. Schließlich muss der Erschließer den bisher noch fehlenden Nachweis erbringen, dass er die Verfügungsgewalt über sämtliche Erschließungs- und Ausgleichsflächen hat. Die Erschließungsflächen sind dann - wie üblich - vor Abschluss des Erschließungsvertrages unentgeltlich, kosten- und lastenfrei an die Stadt zu übertragen.

5. Wann ist mit Abschluss des Erschließungsvertrages zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Eine zeitliche Einschätzung ist der Verwaltung angesichts der Abhängigkeit von der Zulieferung der Planungsleistungen und des einzubindenden Landesbetriebs Straßen NRW sowie von den planungsrechtlich erforderlichen Verfahrensschritten derzeit nicht möglich.

6. Wann kann mit der Realisierung der Maßnahme gerechnet werden?

Antwort der Verwaltung:

Auch hierzu ist der Verwaltung aus den dargelegten Gründen eine zeitliche Einschätzung nicht möglich.